

<b>Hansestadt Stendal</b>		<b>Vorlage</b>	Datum:	13.03.2017		
Amt:	60.3 - Bauverwaltung	Drucksachenummer: <b>VI/604</b>	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich			
Az.:	60.3-663101/allg.					
<b>TOP:</b>	4. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Uchte", "Tanger", "Milde Biese" und "Untere Ohre" (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung - GUBS)					
<b>Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:</b>						
Belange der Ortschaften werden berührt.			X	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			X	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.			X	ja	<input type="checkbox"/>	nein

<b>Beratungsfolge:</b>			<b>Beratungsergebnis:</b>	
Ortschaftsrat Jarchau	am:	18.04.2017		
Ortschaftsrat Möringen	am:	18.04.2017		
Ortschaftsrat Nahrstedt	am:	18.04.2017		
Ortschaftsrat Uchtspringe	am:	18.04.2017		
Ortschaftsrat Wittenmoor	am:	18.04.2017		
Ortschaftsrat Dahlen	am:	19.04.2017		
Ortschaftsrat Uenglingen	am:	19.04.2017		
Ortschaftsrat Vinzelberg	am:	19.04.2017		
Ortschaftsrat Wahrburg	am:	19.04.2017		
Ortschaftsrat Borstel	am:	20.04.2017		
Ortschaftsrat Buchholz	am:	20.04.2017		
Ortschaftsrat Groß Schwechten	am:	20.04.2017		
Ortschaftsrat Heeren	am:	20.04.2017		
Ortschaftsrat Staffelde	am:	20.04.2017		
Ortschaftsrat Volgfelde	am:	20.04.2017		
Ortschaftsrat Bindfelde	am:	21.04.2017		
Finanzausschuss	am:	25.04.2017		
Haupt- und Personalausschuss	am:	15.05.2017		
Ortschaftsrat Insel	am:	29.05.2017		
Ortschaftsrat Staats	am:	29.05.2017		
Stadtrat	am:	29.05.2017		

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>						
Finanzierung	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:		Euro	X nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag		
Produktkonto (Ermächtigung)					Euro	
Ergebnisplan						
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen			Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge			Euro	
Finanzplan						
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben			Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen			Euro	
Folgekosten:						
	X	nein				
	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag		Euro	
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr

	einmalig	Betrag	Euro	im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerin:				

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 befindliche 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung –GUBS) vom 29.04.2015.

### **Begründung:**

In § 7 Abs. 1 und 2 der Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung-GUBS) sind die Beitragssätze für das jeweilige Verbandsgebiet festgesetzt.

Die Verbandsversammlungen der Unterhaltungsverbände haben die Beitragssätze für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

#### **Flächenbeitrag (§ 7 Abs. 1 GUBS):**

UHV Uchte	13,6860 €/ha	(Vorjahr	12,9800 €/ha)
UHV Tanger	9,4755 €/ha	(Vorjahr	11,5189 €/ha)
UHV Milde Biese	9,131587 €/ha	(Vorjahr	9,017467 €/ha)
UHV Untere Ohre	6,6000 €/ha	(Vorjahr	6,6200 €/ha)

#### **Erschwernisbeitrag**

UHV Uchte	1,5479 € pro Einwohner	(Vorjahr	1,4700 € pro Einwohner)
UHV Tanger	2,5378 € pro Einwohner	(Vorjahr	3,0570 € pro Einwohner)
UHV Milde Biese	2,729877 € pro Einwohner	(Vorjahr	2,685608 € pro Einwohner)

Der Umlagesatz des Erschwernisbeitrages in § 7 Abs. 2 GUBS ermittelt sich aus dem durch den Verband festgesetzten Erschwernisbeitrag (Beitragssatz des Verbandes x Einwohner) geteilt durch die Fläche im jeweiligen Verbandsgebiet, welche nicht der Grundsteuer A unterliegt (siehe Anlage 2).

UHV Uchte	17,9813 €/ha	(Vorjahr	16,9645 €/ha)
UHV Tanger	6,4282 €/ha	(Vorjahr	7,9132 €/ha)
UHV Milde Biese	49,9176 €/ha	(Vorjahr	49,1091 €/ha)

§ 7 Abs. 1 und 2 der Satzung werden dahingehend geändert.

Die Gemeinde hat gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 WG LSA die Verpflichtung, neben den an den Unterhaltungsverband zu entrichtenden Beitrag sowie des Erstattungsbetrages an das Land nach § 56 a WG LSA auch die ihr bei der Erhebung der Umlage entstehenden Verwaltungskosten umzulegen. Mit Beschluss des Stadtrates (Drucksachennr. VI/527) vom 05.12.2016 wurde zur Einführung der Verwaltungskosten ab dem 01.01.2017 die 3. Änderungssatzung der Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung beschlossen.

Aus der Kalkulation (Anlage 3) der jährlich neu zu bestimmenden Verwaltungskosten (auf der Basis der Kosten des Jahres 2016) ist ersichtlich, dass der Hansestadt Stendal bei der Umlage der Verbandsbeiträge Verwaltungskosten in Höhe von 46.677,28 € entstanden sind. Die Verwaltungskosten setzen sich aus den prozentualen Personalkosten pro Arbeitsplatz

(entsprechend der Stellenbeschreibung) sowie den Sach- und Gemeinkosten pro anteiligen Arbeitsplatz zusammen.

Der Gesetzgeber trifft keine Regelung zur Obergrenze der Verwaltungskosten. Aus der Rechtsprechung bzw. auch gesetzlicher Regelungen anderer Bundesländer (vgl. § 80 Abs. 2 Brandenburgisches Wassergesetz) lässt sich jedoch entnehmen, dass die Verwaltungskosten 15 % des an die Verbände zu entrichtenden Beitrages nicht übersteigen sollen.

Der an die Unterhaltungsverbände zu entrichtende Gesamtbeitrag lag im Jahr 2016 bei 399.614,08 €. Die Verwaltungskosten entsprechen 11,68 % des gesamten Verbandsbeitrages.

Da das Gesetz keine Kriterien zur Umlage der Verwaltungskosten regelt, wird auf allgemeine kostenrechtliche Grundsätze (Verhältnismäßigkeit, Äquivalenzprinzip, Gleichheitssatz) zurückgegriffen.

In der Rechtsprechung anderer Bundesländer anerkannt, und damit wohl nicht zu beanstanden, ist die Umlage der Verwaltungskosten in der Form, dass die Umlagesätze für die Erhebung des Flächenbeitrages (und auch Erschwernisbeitrages) erhöht werden (vgl. VG Greifswald, Urteil vom 10. Juli 2014 – 3 A 1621/12, juris Rz. 17), was im Rahmen des Beschlusses des Stadtrates vom 05.12.2016 (Drucksachennr. VI/527) zur 3. Änderungssatzung der Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung zunächst so vorgesehen war.

Nach eingehender Untersuchung einiger anderer Varianten der Umlage (Anlage 5), wird jedoch die **Variante 1 (1,22 € / pro Flurstück)**, als diejenige angesehen, welche den kostenrechtlichen Grundsätzen am nächsten kommt. Hierbei handelt es sich um einen flächen- und nutzungsartunabhängigen Maßstab, bei dem Berechnungsgrundlage für den Umlagesatz die Anzahl der Flurstücke ist, welche der Berechnung der Grundstücksfläche für die Umlage des Flächenbeitrages zu Grunde gelegt werden. Die Verteilung der Verwaltungskosten erfolgt damit jeweils zu gleichen Teilen auf die betroffenen Flurstücke. Auch dies ist bereits durch die Rechtsprechung anerkannt (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 18. März 2014 – 1 L 190/10, juris 32).

Die Umlage der Verwaltungskosten nach der Anzahl der betroffenen Flurstücke führt bei kleineren Flurstücken im Gemeindegebiet dazu, dass der Verwaltungsanteile im Umlagebescheid den eigentlichen Beitrag übersteigt. Davon betroffen sind zur Zeit ca. 17 % aller Veranlagungen. Um dem entgegenzuwirken, werden als Billigkeitsmaßnahme für diese Veranlagungen die Verwaltungskosten auf 100% des im Umlagebescheid ausgewiesenen umlagefähigen Beitrages (Summe aus Flächen- und Erschwernisbeitrag) begrenzt. Der dadurch bei der Gemeinde verbleibende, nicht refinanzierbare Verwaltungsanteile liegt derzeit bei ca. 4%.

Die Variante 2 soll den Umstand berücksichtigen, dass der überwiegende Teil der Flurstücke im Gemeindegebiet auf Grund der gesetzlichen Vorgabe mit einem Erschwernisbeitrag belastet ist.

Die durch die Verwaltungskosten abzugeltende Tätigkeit des mit der Umlage der Verbandsbeiträge befassten Personals, besteht im Wesentlichen in der Erfassung der einzelnen Flurstücke nach Bezeichnung, Größe und Nutzungsart, der Erstellung der Veranlagungsbescheide und deren Versand. Auch für Flurstücke, für die kein Erschwernisbeitrag zu erheben ist, fallen all diese Tätigkeiten an. Mögliche Unterschiede in der Bearbeitungszeit sind im Rahmen des anzulegenden Wahrscheinlichkeitsmaßstabes hier von untergeordneter Bedeutung. Die Verteilung der Verwaltungskosten in der Variante 2 kommt den eigentlichen Aufwendungen nicht am nächsten.

Mit den Varianten 3 und 4 würde eine flächenproportionale Umlage der Verwaltungskosten (Erhöhung der Umlagesätze Flächen- bzw. Flächen- und Erschwernisbeitrag) erfolgen.

Selbst wenn dies von der Rechtsprechung anerkannt ist, führen diese Varianten dazu, dass

sehr große Flächen überproportional und kleine Flächen unterproportional mit den Verwaltungskosten belastet werden, was wiederum nicht den eigentlichen Aufwendungen am nächsten kommt, da die Kosten der Erhebung der Umlage der Verbandsbeiträge im Wesentlichen nicht in Abhängigkeit zur Größe der veranlagten Fläche stehen.

In § 6 GUBS wird der Absatz 2 zu Absatz 3 und ein neuer Absatz 2 eingefügt, welcher die Berechnungsgrundlage für die Umlage der Verwaltungskosten auf der Grundlage der Anzahl der Flurstücke regelt. § 7 der Satzung wird um Abs. 3 ergänzt, welcher den Umlagesatz von 1,22 € / pro Flurstück für das Kalenderjahr 2017 (und Folgejahre, sofern sich der Umlagesatz auf Grund der jährlichen Überprüfung nicht ändert) ausweist.

Der Verwaltungskosten werden im Jahr 2017 erstmalig erhoben (siehe Beschlussbegründung der Drucksache VI/527 / Stadtrat vom 05.12.2016).

Ich empfehle dem Stadtrat, die vorliegende Satzung zu beschließen.  
Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA.  
Anstelle des Ortschaftsrates für die Ortschaften Insel und Staats entscheidet der Stadtrat nach Maßgabe des § 88 Abs. 4 KVG.

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

#### **Anlagenverzeichnis:**

1. 4. Änderungssatzung
2. Zusammenfassung Kalkulation Erschwernisbeitrag – Erhebungsjahr 2017
3. Zusammenfassung Kalkulation Verwaltungskosten - Erhebungsjahr 2017
4. Anzahl Flurstücke/Summen Flächen (gesamtes Gemeindegebiet)
5. Varianten zur Umlage der Verwaltungskosten
6. Lesefassung Satzungstext in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 05.12.2016